



**Richtlinien**  
**zu Zahlungen aus dem Schulkosten-**  
**fonds ab dem 01.01.2014**  
 in der Fassung des Beschlusses des  
 XVII. gewählten Kreistages vom 03.03.2014

**Präambel**

Der Landkreis Wolfenbüttel strebt gleiche Bildungschancen für die Kinder und Jugendlichen im Gebiet des Landkreises an. Er fördert daher als freiwillige Leistung mit den Mitteln des Schulkostenfonds bedürftige Kinder und Jugendliche, die nicht vom Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes im Sinne von §§ 28 ff. SGB II erfasst sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln wird hierdurch nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Basis dieser Richtlinie.

**I. Allgemeine Voraussetzungen für Zahlungen des Landkreises Wolfenbüttel aus dem Schulkostenfonds**

1. Kreis der Anspruchsberechtigten

Für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II
- Leistungsberechtigte nach dem SGB XII
- Wohngeldberechtigte
- Kinderzuschlagsberechtigte
- Asylbewerber nach dem AsylbLG



**Richtlinien**  
**zu Zahlungen aus dem Schulkosten-**  
**fonds ab dem 01.08.2022**  
 in der Fassung des Beschlusses des  
 XIX. gewählten Kreistages vom 26.09.2022

**Präambel**

Der Landkreis Wolfenbüttel strebt gleiche Bildungschancen für die Kinder und Jugendlichen im Gebiet des Landkreises an. Er fördert daher als freiwillige Leistung mit den Mitteln des Schulkostenfonds bedürftige Kinder und Jugendliche, die nicht vom Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes im Sinne von §§ 28 ff. SGB II erfasst sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln wird hierdurch nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Basis dieser Richtlinie.

**I. Allgemeine Voraussetzungen für Zahlungen des Landkreises Wolfenbüttel aus dem Schulkostenfonds**

1. Kreis der Anspruchsberechtigten

Für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II
- Leistungsberechtigte nach dem SGB XII
- Wohngeldberechtigte
- Kinderzuschlagsberechtigte
- Asylbewerber nach dem AsylbLG

Es besteht kein Anspruch, wenn vorrangige Leistungen nach anderen gesetzlichen Regelungen in Anspruch genommen werden können.

Für soziale Härtefälle in Schulen und Kindertageseinrichtungen:

Die Schulleitung bzw. Kindertagesstättenleitung kann unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse im Einzelfall entscheiden, dass für Personen mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, die keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes erhalten, Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dieser Richtlinie als freie Verfügungsmittel ausgezahlt werden können (= sozialer Härtefall).

Die Anzahl der Fälle wird auf 10 v.H. der Kinder und Jugendlichen begrenzt, die Leistungen nach den SS 28 ff. SGB II erhalten.

Weitere Voraussetzungen:

Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden nach Maßgabe dieser Richtlinie nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

**2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

Für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII

Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden. Der Eigenanteil beträgt 1 € pro Mahlzeit.

Es besteht kein Anspruch, wenn vorrangige Leistungen nach anderen gesetzlichen Regelungen in Anspruch genommen werden können.

Für soziale Härtefälle in Schulen und Kindertageseinrichtungen:

Die Schulleitung bzw. Kindertagesstättenleitung kann unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse im Einzelfall entscheiden, dass für Personen mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, die keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes erhalten, Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dieser Richtlinie als freie Verfügungsmittel ausgezahlt werden können (= sozialer Härtefall).

Die Anzahl der Fälle wird auf 10 v.H. der Kinder und Jugendlichen begrenzt, die Leistungen nach den SS 28 ff. SGB II erhalten.

Weitere Voraussetzungen:

Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden nach Maßgabe dieser Richtlinie nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

**2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

Für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII

Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden. **Der Eigenanteil beträgt 1 € pro Mahlzeit.**

Für soziale Härtefälle in Schulen und Kindertageseinrichtungen:

Für die sozialen Härtefälle werden maximal 100,00 € pro Schuljahr als freie Verfügungsmittel berücksichtigt, die für folgende Bedarfe verwandt werden können:

1. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und für weitere schulische Bedarfe (z.B. Kopiergeld, Kostenbeteiligung Werk-, Hauswirtschaftsunterricht)
2. Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule und der Kindertageseinrichtung, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden. Der Eigenanteil beträgt 1 € pro Mahlzeit.
3. eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Schule / Kindertageseinrichtung.

### **3. Ausschüttungsverfahren der Mittel an Schulen und Kindertageseinrichtungen**

#### 1. Für Schulen

- a) Die Schule übermittelt anhand des Formblatts 1 die Anzahl der sozialen Härtefälle (10 v.H.-Satz der Anspruchsberechtigten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket an ihrem Schulstandort).
- b) Der Landkreis zahlt aus dem Schulkostenfonds pauschal 100,00 € pro Berechtigten nach Ziffer 1.1 an die Schule aus.

Für soziale Härtefälle in Schulen und Kindertageseinrichtungen:

Für die sozialen Härtefälle werden maximal **104,00 €** pro Schuljahr als freie Verfügungsmittel berücksichtigt, die für folgende Bedarfe verwandt werden können:

1. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und für weitere schulische Bedarfe (z.B. Kopiergeld, Kostenbeteiligung Werk-, Hauswirtschaftsunterricht)
2. Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule und der Kindertageseinrichtung, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden. **Der Eigenanteil beträgt 1 € pro Mahlzeit.**
3. eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Schule / Kindertageseinrichtung.

### **3. Ausschüttungsverfahren der Mittel an Schulen und Kindertageseinrichtungen**

#### 1. Für Schulen

- a) Die Schule übermittelt anhand des Formblatts 1 die Anzahl der sozialen Härtefälle (10 v.H.-Satz der Anspruchsberechtigten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket an ihrem Schulstandort).
- b) Der Landkreis zahlt aus dem Schulkostenfonds pauschal **104,00 €** pro Berechtigten nach Ziffer 1.1 an die Schule aus.

- c) Die Schule kann diese Mittel für persönlichen Schulbedarf oder für weitere schulische Bedarfe (z.B. Kopiergeld, Kostenbeteiligung am Werk-, Hauswirtschaftsunterricht), Mittagessenzuschüsse, eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten einsetzen. Die Schulleitungen können eigene Maximalbeträge je Jahrgangsstufe festlegen.
- d) Bei der Abrechnung des Mittagessenzuschusses ist ein Eigenanteil von 1 € pro Mahlzeit zu berücksichtigen.

## 2. Für Kindertageseinrichtungen

- a) Die Kindertageseinrichtung übermittelt anhand des Formblatts 3 die Anzahl der sozialen Härtefälle (10 v.H.-Satz der Anspruchsberechtigten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bzw. 10 v.H.-Satz der Anspruchsberechtigten von wirtschaftlicher Jugendhilfe in ihrer Kindertageseinrichtung).
- b) Die Kindertageseinrichtung kann diese Mittel für Mittagessenzuschüsse, eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtung einsetzen.
- c) Bei der Abrechnung des Mittagessenzuschusses ist ein Eigenanteil von 1 € pro Mahlzeit zu berücksichtigen.
- d) Die Auszahlung der Kosten erfolgt auf ein Konto der Kindertageseinrichtung. Alternativ können die Kosten auch auf ein Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung oder ein Konto der jeweiligen Erziehungskraft gezahlt werden.

- c) Die Schule kann diese Mittel für persönlichen Schulbedarf oder für weitere schulische Bedarfe (z.B. Kopiergeld, Kostenbeteiligung am Werk-, Hauswirtschaftsunterricht), Mittagessenzuschüsse, eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten einsetzen. Die Schulleitungen können eigene Maximalbeträge je Jahrgangsstufe festlegen.

~~d) Bei der Abrechnung des Mittagessenzuschusses ist ein Eigenanteil von 1 € pro Mahlzeit zu berücksichtigen.~~

## 2. Für Kindertageseinrichtungen

- a) Die Kindertageseinrichtung übermittelt anhand des Formblatts 3 die Anzahl der sozialen Härtefälle (10 v.H.-Satz der Anspruchsberechtigten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bzw. 10 v.H.-Satz der Anspruchsberechtigten von wirtschaftlicher Jugendhilfe in ihrer Kindertageseinrichtung).
- b) Die Kindertageseinrichtung kann diese Mittel für Mittagessenzuschüsse, eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtung einsetzen.
- ~~e) Bei der Abrechnung des Mittagessenzuschusses ist ein Eigenanteil von 1 € pro Mahlzeit zu berücksichtigen.~~
- c)** Die Auszahlung der Kosten erfolgt auf ein Konto der Kindertageseinrichtung. Alternativ können die Kosten auch auf ein Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung oder ein Konto der jeweiligen Erziehungskraft gezahlt werden.

**4. Kontrolle/Abrechnung für Zuschüsse nach Ziffer 3.1 und 3.2 c) — f)**

- a) Das Vorliegen eines sozialen Härtefalles ist auf Nachfrage zu begründen.
- b) Die Schulen und Kindertageseinrichtungen führen hinsichtlich Bedarfe einfachen Nachweis gemäß Formblatt 4.
- c) Mittel, die nicht verbraucht werden, sind von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung an den Fonds zurückzuerstatten.

**II. Inkrafttreten**

Die Richtlinien zu Zahlungen aus dem Schulkostenfonds treten zum 01.012014 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11.03.2014

Christiana Steinbrügge  
-Landrätin-

**4. Kontrolle/Abrechnung für Zuschüsse nach Ziffer 3.1 und 3.2 c) —f)**

- a) Das Vorliegen eines sozialen Härtefalles ist auf Nachfrage zu begründen.
- b) Die Schulen und Kindertageseinrichtungen führen hinsichtlich Bedarfe einfachen Nachweis gemäß Formblatt 4.
- c) Mittel, die nicht verbraucht werden, sind von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung an den Fonds zurückzuerstatten.

**II. Inkrafttreten**

Die Neufassung der Richtlinien zu Zahlungen aus dem Schulkostenfonds tritt zum 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinien zu Zahlungen aus dem Schulkostenfonds vom 11.03.2014.

Wolfenbüttel, den [REDACTED]

Christiana Steinbrügge  
-Landrätin-